Rahmenvereinbarung

„Urologie“

Teil C der Vergabeunterlagen

Rahmenvereinbarung zum Vergabeverfahren „Urologie“ (2026-09)

zwischen

EK-UNICO GmbH
Hafenplatz 4
48155 Münster
In Vertretung für die Mitgliedshäuser der EK UNICO GmbH

sowie

Sana Einkauf & Logistik GmbH
Adalperostraße 31
85737 Ismaning
In Vertretung für die Kooperationspartner / Mitglieder des Sana Einkaufverbundes,

(nachstehend Auftraggeber genannt)

und

xxx

(nachstehend Auftragnehmer genannt)

wird folgende Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Beschaffungsgegenständen gemäß Ausschreibung gegen Vergütung geschlossen:

Präambel

Als führende Einkaufsgemeinschaft im deutschen Gesundheitsmarkt vertritt die EK-UNICO GmbH die Interessen von derzeit 11 Universitätskliniken aus dem Bundesgebiet.

Die Sana Kliniken AG ist die drittgrößte private Klinikgruppe in Deutschland. Die Sana Kliniken umfassen 56 Krankenhäuser und fünf Alten- und Pflegeheime. Für die Kliniken in jeglicher Trägerschaft ist die Sana Einkauf & Logistik GmbH seit mehr als 30 Jahren ein starker Partner in allen Fragen rund um den Einkauf von Medizinprodukten. Medizinische Qualität bei gleichzeitig hoher Wirtschaftlichkeit ist die zentrale Forderung. Die Sana Einkauf & Logistik GmbH arbeitet dabei bedarfsgerecht in der Qualität, wirtschaftlich durch optimierte Prozesse und kompetent im Service.

Auftraggeber im vorliegenden Vergabeverfahren sind die Kooperationspartner der Sana Einkauf & Logistik GmbH und die Mitgliedshäuser der EK-UNICO GmbH, die in dem **Teil A 01 der Vergabeunterlagen** aufgeführt sind.

Die EK-UNICO GmbH und Sana Einkauf & Logistik GmbH beabsichtigen, einen Vertrag über die Lieferung von „„Medizinprodukten und Verbrauchsmaterialien für die Urologie“ im Auftrag der teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber zu schließen.

Die Waren werden jedoch aufgrund des nicht verbindlich absehbaren Bedarfs nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern nach kurzfristig zu bestimmendem Bedarf benötigt. Deshalb wurde eine Rahmenvereinbarung mit mehreren Vertragspartnern europaweit ausgeschrieben.

Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung kann der jeweilige Auftraggeber dem Rahmenvereinbarungspartner, der das wirtschaftlichste Angebot nach Maßgabe, der vom jeweiligen Auftraggeber für die Vergabe des Einzelauftrags zugrunde gelegten Zuschlagskriterien abgegeben hat, den Einzelauftrag erteilen. Grundsätzlich ist eine Erteilung des Einzelauftrags über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner folgende Rahmenvereinbarung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand 5
§ 2 Innovationsklausel 7
§ 3 Erteilung der Einzelaufträge 8
§ 4 Leistungen Auftragnehmer 9
§ 5 Bestellungen 11
§ 6 Qualitätssicherung 12
§ 7 Gewährleistung, Verzug, Vertragsstrafe nach Tariftreue und Vergabegesetz 12
§ 8 Preis-, Bonuskonditionen 13
§ 9 Rechnungsstellung 14
§ 10 Zahlungsbedingungen 15
§ 11 Beschaffenheit der Produkte, Gewährleistung, Gefahrübergang 15
§ 12 Höhere Gewalt 16
§ 13 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers 17
§ 14 Leistungsänderungen durch den Auftraggeber 17
§ 15 Ansprechpartner 18
§ 16 Haftpflichtversicherung 18
§ 17 Vertragsdauer und Kündigung 19
§ 18 Ersatzvornahme 21
§ 19 Haftungsregelungen 21
§ 20 Datenverarbeitung im Rahmen des Vertragsverhältnisses 22
§ 21 Verpflichtungen nach den Tariftreue- und Vergabegesetzen 22
§ 22 Schlussbestimmungen 23
§ 23 Rechts- und Gerichtsstandvereinbarung 24
§ 24 Salvatorische Klausel 24
ANLAGENVERZEICHNIS 26

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist es, die grundsätzlich anfallenden Leistungen und Bedingungen sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten für Einzelaufträge (Bestellungen) zu regeln, die im Laufe des Vertragszeitraumes erteilt werden. Auch werden Regeln und Prozesse festgelegt, die eine Anpassung der Vereinbarungen an die Weiterentwicklung des Auftraggebers/der Besteller unter Berücksichtigung der jeweils konkreten individuellen Bedürfnisse ermöglichen. Soweit dies zum Beginn der Vertragslaufzeit noch nicht möglich ist, werden die erforderlichen Konkretisierungen in Folgeverträgen vereinbart.

(2) Die Rahmenvereinbarung regelt die Erteilung von Einzelaufträgen über die Lieferung von „„Medizinprodukten und Verbrauchsmaterialien für die Urologie“ nebst Serviceleistungen in dem bezuschlagten Los sowie die wesentlichen Inhalte der Einzelaufträge, auf deren Grundlage die Auftraggeber ihre jeweiligen Bestellungen vornehmen können. Bezugsberechtigte Auftraggeber sind die im **Teil A 01 der Vergabeunterlagen** aufgeführten Kooperationshäuser der Sana Einkauf & Logistik GmbH und die Mitgliedshäuser der EK-UNICO GmbH.

(3) Dieser Vertrag räumt den Auftraggebern das Recht ein, den Auftragnehmer während der Vertragsdauer mit der Belieferung des Ausschreibungsgegenstandes nach Maßgabe dieses Vertrages zu beauftragen, wobei der Auftraggeber eine Mengenzusicherung ausdrücklich nicht einräumt. Sofern sich die Bestellung auf eine vertragsgegenständliche Leistung bezieht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese anzunehmen und vertragsgemäß auszuführen. Seine Regelungen gelten bei der Erteilung, Annahme und Durchführung entsprechender Abrufe von Leistungen auch dann, wenn keine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Rahmenvereinbarung bei der Erteilung des Auftrags oder der Anforderung einer Leistung erfolgt.

(4) Entsteht beim jeweiligen Auftraggeber ein konkreter Bedarf an Produkten und/oder Dienstleistungen gemäß **Teil D 01 der Vergabeunterlagen** sind der Auftraggeber und seine konzernverbundenen Unternehmen (Tochterunternehmen, Kliniken und Institute etc.) berechtigt, den Auftragnehmer mit der Lieferung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen gemäß den Konditionen der **der Teile D 01 und D 02 der Vergabeunterlagen** nach Maßgabe dieses Vertrages zu beauftragen.

(5) Der Auftraggeber bzw. die Abrufberechtigten sind durch diese Rahmenvereinbarung nicht abnahmeverpflichtet, sofern die Vergabeunterlagen keine Mindestabnahmemenge vorsehen.

(6) Durch die Rahmenvereinbarung allein wird keine Pflicht des Rahmenvereinbarungspartners zur Erbringung von Leistungen begründet. Eine solche Pflicht entsteht erst mit der Erteilung eines Einzelauftrags und einer daraufhin erfolgenden Bestellung. Entsprechendes gilt für die Pflicht des öffentlichen Auftraggebers zur Zahlung des Preises für die bestellten Produkte nach ihrer Lieferung.

(7) Diese Rahmenvereinbarung begründet keinen Anspruch des Rahmenvereinbarungspartners auf die Erteilung eines oder mehrerer Einzelaufträge.

(8) Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des Auftraggebers, entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere die AGB, werden nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn die Auftraggeberin Kenntnis der Bedingungen des Lieferanten dessen Leistung vorbehaltlos annehmen.

(9) Die Rechtsbeziehungen der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand ergeben sich aus

(a) der jeweiligen Bestellung,
(b) dem jeweiligen Einzelauftrag,
(c) dieser Rahmenvereinbarung, mit seinen Anlagen gemäß Anlagenverzeichnis,
(d) den weiteren Ausschreibungsunterlagen (EU-Bekanntmachung und sämtliche Vergabeunterlagen, mit den Erklärungen und Angaben des Bieters in seinem Angebot, insbesondere den beigefügten Konzepten „Servicequalität“, „Lieferausfall“ sowie dem Formblatt „Nachhaltigkeitserklärung entlang der Lieferkette“),
(e) den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Zuschlagserteilung in Bezug auf diese Rahmenvereinbarung geltenden Fassung.

Die Regelungen gelten in der vorgenannten Reihenfolge. Lücken innerhalb eines Vertragsbestandteils, gleich ob bewusst oder unbewusst, werden durch die jeweils genannten Vertragsbestandteile ausgefüllt. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Die Anlagen zu dieser Rahmenvereinbarung gelten bei Unstimmigkeiten, dergestalt, dass neuere

Anforderungen älteren Anforderungen (zur selben Anforderungen) vorgehen. Wenn und soweit das Angebot über die Anforderungen der Vergabeunterlagen hinausgeht, so gilt das Angebot.

(10) Unberührt von den mit dieser Rahmenvereinbarung getroffenen und mit ihr nach Abs. 9 in Zusammenhang stehenden vertraglichen Regelungen zwischen dem Auftraggeber und dem Rahmenvereinbarungspartner bleiben die Rahmenverträge, die der Rahmenvereinbarungspartner mit der Sana Einkauf & Logistik GmbH geschlossen hat. Rahmenvereinbarungspartner, die bei der Sana Einkauf & Logistik GmbH nicht als Rahmenvertragspartner gelistet sind, verpflichten sich, unverzüglich nach Abschluss der vorliegenden Rahmenvereinbarung, entsprechende Vertragsverhandlungen mit der Sana Einkauf & Logistik GmbH aufzunehmen.

§ 2 Innovationsklausel

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen, wenn zu den vertragsgegenständlichen Produkten neue Ausführungen innerhalb der Vertragslaufzeit auf dem Markt verfügbar gemacht werden oder die angebotenen Produkte vom Hersteller nicht mehr hergestellt werden und auch sonst nicht mehr bezogen werden können. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen geeignete Nachweise vorzulegen, insbesondere Herstellererklärungen oder entsprechende Marktübersichten.

(2) Produkte in neuer Ausführung (Ersatzprodukte) gehören dem jeweiligen Produktsegment an und sind zu dem in der Leistungsbeschreibung für das Vorgängerprodukt vereinbarten Preis zu liefern. Hiervon ausgenommen sind Produkte, bei denen der Auftragnehmer eine wesentliche funktionale Erweiterung nachweist, die über die geforderten Leistungsmerkmale der ursprünglichen Leistungsbeschreibung hinausgeht (innovative Produkte). Der Nachweis obliegt dem Auftragnehmer und ist durch technische Dokumentation zu erbringen. Für innovative Produkte sind Preisverhandlungen zu führen. Der Auftraggeber hat in allen Fällen das alleinige Bestimmungsrecht, festzulegen, welches der angebotenen Ersatz- oder innovativen Produkte geliefert werden soll.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, auch vor Ablauf der Vertragslaufzeit eine Anpassung der Produkte in dem jeweiligen Produktsegment zu verlangen, sofern durch den Auftragnehmer

neue Ausführungen auf dem Markt verfügbar gemacht worden sind oder einzelne Kliniken aufgrund ihres spezifischen Aufgabenzuschnittes besondere Anforderungen an den Leistungsgegenstand haben, die mit den vertragsgegenständlichen Produkten nicht erfüllt werden können.

(4) Sofern durch den Auftragnehmer neue Produkte auf dem Markt verfügbar gemacht werden, für die es bislang kein äquivalentes Vorgängerprodukt im Vertrag gibt, ist dieses Produkt nach Maßgabe des § 132 GWB zu behandeln.

§ 3 Erteilung der Einzelaufträge

(1) Der jeweilige Auftraggeber wählt den Auftragnehmer eines konkreten Einzelauftrags unter den Rahmenvereinbarungspartnern aus. Das bedeutet, dass der Auftraggeber sich für den Rahmenvereinbarungspartner entscheidet, der das für ihn wirtschaftlichste Ergebnis erzielt. Sodann werden auf der Grundlage des Einzelauftrags die Bestellungen sukzessive aufgegeben. Die Umstellung der Konditionen nach der Erteilung eines Einzelauftrages muss innerhalb von sieben Tagen durch den Auftraggeber, wie auch dem Auftragnehmer vorgenommen werden. Der Tag der Erteilung der Einzelbeauftragung wird dabei nicht mitgezählt.

(2) Die Wirtschaftlichkeit der Angebote bei der Vergabe des Einzelauftrags wird anhand der vorab bekanntgegebenen Zuschlagskriterien vom jeweiligen Auftraggeber individuell ermittelt. Die maßgeblichen Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind in den Vergabeunterlagen für die vorliegende Ausschreibung bekanntgegeben (**Teil A 01 der Vergabeunterlagen**).

(3) Der jeweilige Auftraggeber behält sich vor, eine Testung der zu liefernden Produkte vorzunehmen. Der Auftragnehmer wird dem jeweiligen Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich und kostenfrei Testmuster in einem angemessenen, mit dem jeweiligen Auftraggeber abgestimmten Umfang zur Verfügung stellen.

(4) Der Einzelauftrag kommt zustande mit dem Zugang des Schreibens des jeweiligen Auftraggebers beim Rahmenvereinbarungspartner. Die Textform ist in diesem Zusammenhang ausreichend.

(5) Der jeweilige Auftraggeber bleibt unbeschadet seiner Absicht, aufgrund dieser Rahmenvereinbarung Einzelaufträge zu vergeben, in seiner Entscheidung frei, ob es seinen Bedarf an Leistungen der in dieser Rahmenvereinbarung dargestellten Art im Rahmen der Rahmenvereinbarung decken will. Der jeweilige Auftraggeber behält sich vor, die Leistungen auch außerhalb dieser Rahmenvereinbarung in Einzelaufträgen zu vergeben. Für Vergaben außerhalb dieser Rahmenvereinbarung gelten die vergaberechtlichen Vorschriften.

(6) Eine gesamtschuldnerische Verpflichtung und/oder (Mit-)Haftung wird weder zwischen den einzelnen Auftraggebern noch zwischen den Auftraggebern und der Sana Einkauf & Logistik GmbH bzw. den Auftraggebern und der EK-UNICO GmbH begründet. Vielmehr beschränken sich die Rechtswirkungen der Annahmeerklärung auf das Zustandekommen einer entsprechenden, eigenständigen Einzelbeauftragung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber (**gemäß Teil A 01 der Vergabeunterlagen**), jeweils nach Maßgabe und im Umfang dieser Rahmenvereinbarung sowie aller künftigen mit dem Auftraggeber in Textform vereinbarten Änderungen dieser Rahmenvereinbarung.

(7) Jeder Rahmenvereinbarungspartner ist verpflichtet, auf Verlangen des jeweiligen Auftraggebers vor der Erteilung eines Einzelauftrags ggf. weitere Erklärungen und Nachweise gemäß den Anforderungen des Tariftreue- bzw. Vergabegesetzes des jeweiligen Bundeslandes vorzulegen, das für den jeweiligen Auftraggeber gilt.

§ 4 Leistungen Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer wird - erst - durch die Erteilung eines Einzelauftrags und der nachfolgenden Bestellung dazu verpflichtet, die Leistung zu erbringen, wie in der Leistungsbeschreibung (**Teil D 01 der Vergabeunterlagen**) und dem Preistemplate (**Teil D 02 der Vergabeunterlagen**) dargestellt.

(2) Die Auftraggeber werden die Produkte bei Bedarf bestellen. Der Lieferant hat die bestellte Menge grundsätzlich innerhalb von 2 Werktagen, in besonderen, vom jeweiligen Auftraggeber als dringend gekennzeichneten Fällen, innerhalb von 24 Stunden nach Abruf (gerechnet ab Eingang der Bestellung beim Auftragnehmer) an die in der Bestellung bezeichneten Anlieferungsstelle des jeweiligen Auftraggebers zu liefern. Teillieferungen sind dabei nur nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers zulässig. Im Falle, dass zum Zeitpunkt

der Angebotsabgabe zwischen den Auftraggebern und dem jeweiligen Auftragnehmer abweichende Zahlungsbedingungen bestehen, bleiben diese unberührt. Sie gelten unverändert fort.

(3) Die zwischen den Auftraggebern und dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe im Vergabeverfahren vereinbarten Lieferbedingungen bleiben unberührt. Sie gelten unverändert fort. Für die Mitgliedshäuser der Sana Einkauf & Logistik GmbH und der EK-UNICO GmbH geltend die Lieferbedingungen der Anlage 2 bzw. der Anlage EK-UNICO zum Rahmenvertrag der SEL. Sofern keine Lieferbedingungen vereinbart wurden, erfolgt die Lieferung frei Anlieferungsstelle, ohne Berechnung von Nebenkosten jedweder Art (z.B. Transportversicherung, Verpackung, Frachtkosten etc.). Für Lieferungen die entsprechend § 4 Abs. 2 als „dringend“ gekennzeichnet werden kann für die entstehenden Fahrtkosten zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber eine abweichende Regelung vereinbart werden.

(4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der Angaben zu Art und Menge der gelieferten Produkte, das Bestelldatum sowie die Bestellnummer des jeweiligen Auftraggebers enthält. Erfolgt eine Teillieferung, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich in Textform die verbleibende Restmenge der nicht gelieferten Artikel, die Bestellnummer und das Bestelldatum sowie das voraussichtliche Datum der vollständigen Lieferung mitzuteilen.

(5) Neben den Regelungen eines Einzelauftrags gelten die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung und die weiteren in § 1 dieser Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen.

(6) Der Auftragnehmer wird mit Erteilung eines Einzelauftrags dazu verpflichtet, neben der Lieferung des ausgeschriebenen Leistungsgegenstandes, ergänzende Serviceleistungen zu Gunsten des jeweiligen Auftraggebers zu erbringen. Dazu zählen die Beratung des jeweiligen Auftraggebers durch Medizinprodukteberater, das Vorhalten einer Service-Hotline (Außendienst, Innendienst), die Reklamationsbearbeitung sowie die Umstellungsunterstützung und -begleitung entsprechend dem Angebot.

(7) Der Auftragnehmer veräußert mangelfreie Gegenstände frei von Rechten Dritter. Macht ein Dritter gegenüber den Auftraggebern Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Leistungen des Rahmenvereinbarungspartners geltend und wird die

Nutzung der Leistungen (insb. der gelieferten Produkte) hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, wird der Rahmenvereinbarungspartner auf eigene Kosten nach seiner Wahl entweder die in dem Einzelauftrag vereinbarten Leistungen unverzüglich so ändern oder ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte des Dritten fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder er wird zugunsten der Auftraggeber unverzüglich erwirken, dass die erbrachten Leistungen uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für die Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können. Gelingt dies dem Auftragnehmer nicht oder jedenfalls nicht zu angemessenen Bedingungen oder in einem angemessenen Zeitraum, hat er die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der von dem jeweiligen Auftraggeber entrichteten Zahlungen zurückzunehmen. Ansprüche der Auftraggeber insbesondere auf Freistellung und/oder Schadensersatz bleiben unberührt.

(8) Der Vergabestelle sind ohne besondere Anforderung zum Ende eines Jahres nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen:

- bezogen auf alle abrufberechtigten Vertragspartner: Absatz- und Umsatzbericht in Form des Health Care Sales Report (HCSR) in der aktuellen Version.

Andere oder weiterführende Controlling-Berichte sind gesondert zu vereinbaren.

(9) Der Auftragnehmer darf die Ausführung von Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers an Dritte, insbesondere Nachunternehmer, übertragen. Die Textform ist in diesem Zusammenhang ausreichend.

§ 5 Bestellungen

(1) Eine Verpflichtung der Auftraggeber bzw. der Bestellberechtigten zu Bestellungen besteht nicht.

(2) Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich nicht der Bestätigung durch den Auftragnehmer. Es genügt der Eingang des rechtlich, technisch und kaufmännisch korrekten Bestellscheins beim Auftragnehmer.

§ 6 Qualitätssicherung

(1) Die maßgeblichen Produktmerkmale sind in der Leistungsbeschreibung der Vergabeunterlagen **(Teil D 01 der Vergabeunterlagen)** festgelegt.

(2) Der Auftragnehmer stellt jeweils durch eine ordnungsgemäße Ausgangskontrolle (GMP etc.) sicher, dass von ihm nur vertragsgemäße, d.h. mit diesem Rahmenvertrag und der jeweiligen Produktvereinbarung übereinstimmende Ware versandt wird.

(3) Sinn der vorstehenden Qualitätssicherungsvereinbarung ist es, dass die Qualitätsprüfung auf den Lieferanten verlagert wird. Deshalb ist der Besteller von den Verpflichtungen nach § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht) befreit und muss dementsprechend nicht die ansonsten üblichen Qualitätskontrollen (Eingangskontrollen) durchführen. Hiervon ausgenommen sind die Lieferung nicht bestellter Ware (Identitätsmängel), erkennbare Transportschäden (z.B. schlechter Zustand der Verpackung) sowie sonstige offensichtliche Mängel, die bei Anlieferung der Produkte durch Augenschein wahrnehmbar sind. Diese sind unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 14 Kalendertagen ab Anlieferung, zu rügen. Darüber hinaus liegt es ausschließlich in der Verantwortung des Lieferanten, dass die gelieferten Produkte den vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen entsprechen.

(4) Der Auftraggeber hat die Möglichkeit im Rahmen eines Einzelauftrags Muster für die Qualitätswertung kostenfrei anzufordern.

§ 7 Gewährleistung, Verzug, Vertragsstrafe nach Tariftreue und Vergabegesetz

(1) Die Gewährleistung und die Verzugsfolgen richten sich nach den Maßgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und der VOL/B.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Sach- und Rechtsmängeln sind (§§ 434, 435 BGB) und mit den vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen übereinstimmen. Er gewährleistet darüber hinaus die Einhaltung der Güteanforderungen nach den jeweiligen DIN-EN-Normen bzw. speziell vereinbarte

Güteanforderungen. Eine Garantie i.S.d. §§ 443, 444 BGB wird in diesem § 7 nicht übernommen.

(3) Bei für den Besteller bei Anlieferung erkennbaren Sachmängeln ist die Haftung des Auftragnehmers aufgrund der Gewährleistung nach Abs. 2 auf die Ersatzlieferung vertragsgemäßer Ware beschränkt.

(4) Bei sonstigen Sachmängeln richtet sich die Gewährleistung grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 434 ff. BGB). Gegebenenfalls bestehende Schadenersatzansprüche des Bestellers erfassen allerdings auch die dem Besteller aus berechtigten Regressverpflichtungen Dritter entstehenden Folgekosten.

(5) Für die gegenständlichen Kooperationspartner der Sana Einkauf & Logistik GmbH und der Mitgliedshäuser der EK-UNICO GmbH gelten die Lieferbedingungen, welche mit der Anlage 2 bzw. der Anlage EK-UNICO GmbH zum Rahmenvertrag der SEL vereinbart wurden. Die Regelungen der Anlage 2 bzw. der Anlage EK-UNICO GmbH zum Rahmenvertrag der SEL bleiben grundsätzlich unberührt. Im Falle, dass mit den Bietern die gegenständlichen Vereinbarungen noch nicht bestehen, sind die folgenden Ausführungen in der Rahmenvereinbarung zu beachten: Ist der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, die vom Auftraggeber bestellte Leistung innerhalb der maßgeblichen Lieferfrist ordnungsgemäß zu erbringen, so hat er dies dem Auftraggeber, unter Angabe des Grundes und des nächstmöglichen Liefertermins, unverzüglich mitzuteilen. In diesem Falle ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistung so lange bei einem Drittunternehmen seiner Wahl zu bestellen, bis der Auftragnehmer seine Lieferfähigkeit wieder anzeigt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Kosten, die diesem aus der Drittbeauftragung entstehen, nach Übersendung einer prüfbaren Aufstellung zu erstatten.

§ 8 Preis-, Bonuskonditionen

(1) Die innerhalb des Vergabeverfahrens angegebenen Preise in Form des Preistemplates (**Teil D 02 der Vergabeunterlagen**) gelten als vereinbarte Festpreise für die am Vergabeverfahren beteiligten Kooperationspartner-Krankenhäuser der Sana Einkauf & Logistik GmbH und den Mitgliedshäusern der EK-UNICO GmbH (**Teil A 01 der Vergabeunterlagen**) für die gesamte Dauer der festen Laufzeit gemäß § 17 dieser Rahmenvereinbarung.

(2) Der Auftragnehmer sichert zu, bei der Kalkulation der Preise die geltenden preisrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen, beachtet zu haben.

(3) Die zwischen der Sana Einkauf & Logistik GmbH und dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe im Vergabeverfahren geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere Regelungen betreffend die Krankenhausrückvergütung, Industrierückvergütung, eventuelle Logistikvergütung, Zahlungsbedingungen inklusive Zahlungsmodalitäten sowie zusätzliche Preisstaffelungen gemäß der bestehenden Vereinbarung und sonstige Regelungen, bleiben unberührt und finden auf diese Vereinbarung Anwendung. Rahmenvereinbarungspartner, die bei der Sana Einkauf & Logistik GmbH nicht als Rahmenvertragspartner gelistet sind, verpflichten sich, unverzüglich nach Abschluss der vorliegenden Rahmenvereinbarung, entsprechenden Vertragsverhandlungen mit der Sana Einkauf & Logistik GmbH aufzunehmen

§ 9 Rechnungsstellung

(1) Wenn und soweit die einzelnen Auftraggeber nicht durch gesonderte Vereinbarungen andere Modalitäten vorgeben gelten für die Rechnungsstellung die folgenden Vorschriften:

(2) Der Auftragnehmer hat die gelieferten Produkte unmittelbar nach Lieferung dem jeweiligen Auftraggeberin Rechnung zu stellen, in der am Ende der Umsatzsteuerbetrag auszuweisen ist. Der Auftragnehmer ist dabei berechtigt, mehrere Teillieferungen einer einzelnen Bestellung in einer Rechnung zusammenzufassen, nicht jedoch mehrere Bestellungen. Die Rechnung muss nachprüfbare Angaben über Art und Menge der gelieferten Produkte, ein Rechnungsdatum, eine Rechnungsnummer, den tatsächlich gültigen Umsatzsteuersatz, das Bestelldatum sowie die Bestellnummer des jeweiligen Auftraggebers enthalten.

(3) Der Anspruch des Auftragnehmers auf die vereinbarte Vergütung ist nicht fällig, solange die Leistung nicht erfüllt wurde und keine den unter § 9 Abs. 2 genannten Anforderungen entsprechende Rechnung vorgelegt wurde. Dies gilt auch für Teillieferungen, jedoch ist der Auftragnehmer berechtigt, ordnungsgemäß erbrachte Teillieferungen, unter Vorlage einer den unter § 9 Abs. 2 genannten Anforderungen entsprechenden Rechnung gesondert abzurechnen.

(4) Die Leistungen werden den einzelnen Auftraggebern in Rechnung gestellt. Die Auftraggeber sind weder Gesamtgläubiger noch Gesamtschuldner; sie schulden nur den jeweils auf sie entfallenden Rechnungsbetrag, soweit dieser berechtigt ist, und haften nicht für die anderen, an der Rahmenvereinbarung beteiligten Auftraggeber.

§ 10 Zahlungsbedingungen

(1) Die zwischen den Auftraggebern und dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe im Vergabeverfahren vereinbarten Zahlungsbedingungen bleiben unberührt. Sie gelten unverändert fort. Bilateral von einem Mitgliedshaus des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer vereinbarte günstigere Zahlungsbedingungen bleiben gleichfalls unverändert bestehen. Für die Mitgliedshäuser der Sana Einkauf & Logistik GmbH und EK-UNICO GmbH gelten die Zahlungsbedingungen der Anlage 2 bzw. der Anlage EK-UNICO GmbH zum Rahmenvertrag der Sana Einkauf & Logistik GmbH. Wird vor dem vereinbarten Zeitpunkt geliefert und die Rechnung gestellt, so ist die Einrichtung berechtigt, ohne Verlust des vereinbarten Skontos zu dem Zeitpunkt zu zahlen, an dem bei fristgerechter Auftragserfüllung die Zahlung hätte erfolgen müssen.

(2) Voraus- und Abschlagszahlungen sind ausgeschlossen, soweit nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

(3) Eine vorbehaltlose Annahme der Zahlung durch den Lieferanten schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären (§ 17 Nr. 4 VOL/B).

(4) Im Falle einer Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft werden Zahlungen mit befreiender Wirkung an den für die Durchführung der Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge benannten bevollmächtigten Vertreter oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Die Textform ist für die Weisung ausreichend.

§ 11 Beschaffenheit der Produkte, Gewährleistung, Gefahrübergang

(1) Die von den Vertragsparteien während der Vertragslaufzeit jeweils zu liefernden Produkte müssen dem im üblichen Absatzgebiet des Bestellers marktüblichen Qualitätsanforderungen,

mindestens aber den jeweiligen DIN-EN-Normen, VDE-Regelwerk, dem im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz und den in der Bundesrepublik Deutschland für die Ware geltenden gesetzlichen (Sicherheits-) Bestimmungen für derartige Produkte entsprechen sowie den in den Vergabeunterlagen genannten Bestimmungen. Die geltenden nationalen Gesetze und Vorgaben, insbesondere auch die europarechtlichen Vorgaben und die Regeln der Technik, der Arbeitsmedizin, der Unfallverhütung und der Hygiene müssen eingehalten werden.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggebern bei der erstmaligen Belieferung mit einem Produkt sowie nach jeder Änderung der Spezifikationen eines Produktes geeignete Unterlagen und Dokumentationen, die den Auftraggebern eine Güteprüfung des jeweiligen Produktes ermöglichen, in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt zwei Jahre (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Sie beginnt mit dem Übergang der Gefahr auf die Auftraggeber.

(4) Der Gefahrübergang erfolgt bei Abnahme der Lieferung. Dabei gilt Folgendes: Die Anlieferung an die Anlieferungsstelle gilt in keinem Fall als Abnahme. Lieferungen gelten als abgenommen, wenn die Abnahme nicht spätestens drei Arbeitstage (ausgenommen Samstage, Sonn- und Feiertage) nach Anlieferung unter Angabe des Grundes verweigert wird. Auch bei Versendung der Produkte geht die Gefahr erst auf die Auftraggeber über, sobald die Lieferung bei diesem eingetroffen und gemäß den vorstehenden Regelungen als abgenommen gilt.

§ 12 Höhere Gewalt

(1) Die Vertragsparteien werden von der Verpflichtung zur Erfüllung und zur Leistung frei, so lange sie oder von ihnen beauftragte Dritte durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Pandemien, Blitzschlag, Erdbeben, Feuer, Krieg oder Mobilmachung, Aufruhr, politische Unruhen, Enteignung oder Explosion, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sind. Gleiches gilt infolge eines Streiks oder rechtmäßiger Aussperrung im Betrieb der Vertragsparteien oder in dem Betrieb eines beauftragten Dritten. Streik in den Betrieben von Zulieferern wird nur dann zu einer unverschuldeten Verhinderung der Vertragsparteien, wenn diese auch gehindert sind, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen. Streiks und Aussperrungen sowie die Undurchführbarkeit von Transporten in Folge von Arbeitskämpfen im Transportgewerbe oder der Blockade

benötigter Transportwege werden einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt, es sei denn, der Auftragnehmer hat ein solches Ereignis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

(2) Bei der Entscheidung der Frage, ob nach Beendigung der höheren Gewalt eine Nachlieferung für die während dieser Zeit nicht erfolgten Lieferungen erfolgen soll, sind die Vertragspartner verpflichtet, im gegenseitigen Einvernehmen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner eine Vereinbarung zu treffen.

§ 13 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Unterlässt der jeweilige Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung (z.B. Benennung des konkreten Lieferortes) und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, seine Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so hat der Rahmenvereinbarungspartner diesen Umstand sowohl dem jeweiligen Auftraggeber als auch der Sana Einkauf & Logistik GmbH bzw. der EK-UNICO GmbH unverzüglich in Textform anzuzeigen. Holt der jeweilige Auftraggeber die Mitwirkungsleistung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach, so kann der Auftragnehmer den Einzelauftrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

(2) Im Falle der Kündigung des Einzelauftrags wegen unterbliebener Mitwirkungsleistungen des jeweiligen Auftraggebers werden bis dahin bewirkte Leistungen des Auftragnehmers nach den vereinbarten Preisen abgerechnet.

§ 14 Leistungsänderungen durch den Auftraggeber

(1) Sofern neue aufsichtsrechtliche, gesetzliche oder gerichtliche Anordnungen oder sonstige, für den jeweiligen Auftraggeber zwingende Anforderungen eine Änderung des Gegenstands des Einzelauftrags erfordern, werden die Partner den Einzelauftrag entsprechend anpassen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Der Auftragnehmer hat ein Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und diesem unverzüglich in Textform mitzuteilen, ob die gewünschte Leistungsänderung für ihn zumutbar ist.

(2) Hat die von dem jeweiligen Auftraggeber gewünschte Änderung weitere Auswirkungen (z.B. auf vereinbarte Liefertermine), so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Partner haben sich unverzüglich zu einigen. Solange eine solche

Einigung nicht zustande kommt, verbleibt es beim bisherigen Auftragsinhalt. Vereinbarte Änderungen werden schriftlich dokumentiert und von beiden Partnern unterzeichnet.

(3) Lehnt der Auftragnehmer eine für ihn zumutbare Änderung der nach dem Einzelvertrag geschuldeten Leistungen ab, so ist der jeweilige Auftraggeber berechtigt, den Einzelvertrag fristlos zu kündigen. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf die Vergütung der bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen. Ein Anspruch auf weitergehende Zahlungen besteht nicht.

§ 15 Ansprechpartner

(1) Der Auftragnehmer und der jeweilige Auftraggeber benennen unverzüglich nach der Erteilung eines Einzelauftrags jeweils eine fachkundige Person (einschließlich deren Kontaktdaten), die während der Durchführung des Einzelauftrags dem anderen Partner als Ansprechpartner zur Verfügung steht und befugt ist, erforderliche Entscheidungen zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen. Für den Auftragnehmer besteht diese Pflicht nur, soweit dieser den Ansprechpartner (und dessen Kontaktdaten) nicht bereits in seinem Angebot über den Abschluss des Rahmenvertrags angegeben hat.

§ 16 Haftpflichtversicherung

(1) Der Rahmenvereinbarungspartner ist verpflichtet, spätestens 10 Kalendertage nach Erteilung des Zuschlages, jedenfalls aber vor Beginn der ersten Leistungserbringung, den Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme für Personenschäden, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von EUR 5,0 Mio. pro Schadensfall gegenüber der Sana Einkauf & Logistik GmbH und der EK-UNICO GmbH zu erbringen. Diese muss etwaige Schäden, die bei der Durchführung der Einzelaufträge entstehen können, abdecken.

(2) Der Rahmenvereinbarungspartner ist verpflichtet, den Versicherungsschutz mit mindestens den vorgenannten Merkmalen über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Einzelverträge vorzuhalten.

(3) Bei Bietergemeinschaften/Arbeitsgemeinschaften hat jedes Mitglied der Gemeinschaft eine Haftpflichtversicherung mit den in Abs. 1 genannten Deckungssummen nachzuweisen und diese Versicherung für die gesamte Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung sowie der auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Einzelverträge vorzuhalten.

§ 17 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Die Rahmenvereinbarung hat eine feste Laufzeit von fünfunddreißig (35) Monaten.

(2) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt für die beteiligten Einrichtungen des Einkaufsverbundes der Sana Einkauf & Logistik GmbH und für die Mitgliedshäuser der EK-UNICO GmbH mit dem 01.03.2027.

(3) Von dem Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung bleibt die Wirksamkeit eines dem Auftragnehmer erteilten Bestellung aufgrund des Einzelauftrags unberührt.

(4) Die Laufzeit eines Einzelauftrags ergibt sich aus den Regelungen des Einzelauftrags, soweit in dieser Rahmenvereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.

(5) Der jeweilige Einzelauftrag kann spätestens am 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats vom jeweiligen Auftraggeber ordentlich gekündigt werden.

(6) Das Recht zur Kündigung eines Einzelauftrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

1. dem Auftraggeber Umstände bekannt werden, die dazu berechtigt hätten, den Rahmenvereinbarungspartner aus dem Vergabeverfahren, das zum Abschluss der vorliegenden Rahmenvereinbarung durchgeführt wurde, auszuschließen, unabhängig davon, wann diese Umstände eingetreten sind,
2. der Auftragnehmer wiederholt oder gegen wesentliche Pflichten dieser Rahmenvereinbarung, z.B. aus der Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung, dem Einzelauftrag oder im Hinblick auf die Gewährleistung von Leistungsmerkmalen der Produkte verstoßen hat.

Die Kündigung des Einzelauftrags ist vom Auftraggeber oder dem Auftragnehmer schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Einzelauftrags führt nicht zur Beendigung dieser Rahmenvereinbarung.

(7) Die ordentliche Kündigung dieser Rahmenvereinbarung ist für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung der Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt durch diesen Vertrag unberührt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere:

a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des betreffenden Vertragspartners oder die Stellung eines Eigenantrags des betreffenden Vertragspartners auf Eröffnung eines solchen Verfahrens über sein eigenes Vermögen;

b) schwerwiegende, schuldhafte Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen durch einen Vertragspartner, auf Grund derer es für den kündigenden Vertragspartner unzumutbar ist, den Vertrag bis zum nächstmöglichen Beendigungstermin fortzusetzen;

c) weitere Gründe wie:
- Pfändung von Forderungen des Lieferanten gegen die Auftraggeber
- versuchte oder verwirklichte Begehung eines Straftatbestandes im Sinne der §§ 331 ff. StGB
- versuchter oder verwirklichter Verstoß des Lieferanten gegen Vorschriften des UWG aus Anlass der Vergabe
- Verletzung wesentlicher Vertragspflichten trotz Abmahnung, so dass der anderen Vertragspartei eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist.

(9) Eine Kündigung ist in den Fällen des Abs. 8 (b) erst dann zulässig, wenn eine schriftlich (per Einschreiben mit Rückschein) zu setzende Nachfrist von zwei Wochen zur Beseitigung der Folgen des Verstoßes (Abmahnung) fruchtlos verstrichen ist. Die Frist gilt ab Zugang des Schreibens bei dem Abgemahnten.

§ 18 Leistungsstörungen

(1) Soweit in diesen Bedingungen nichts gegenteiliges bestimmt ist, gelten für Leistungsstörungen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des Handelsgesetzbuches.

(2) Der Auftragnehmer hat den jeweiligen Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er an der rechtzeitigen Ausführung des Auftrags gehindert ist. Soweit die Verhinderung aus höherer Gewalt resultiert, kann eine angemessene Verlängerung der Ausführungs- bzw. Lieferfrist verlangt werden.

§ 19 Haftungsregelungen

(1) Der Auftragnehmer übernimmt für die von ihm gelieferten Produkte die Haftung als Produzent bzw. Inverkehrbringer. Er stellt die Auftraggeber von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, soweit Ansprüche Dritter ausschließlich auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen unsachgemäßen Anwendung der Produkte oder auf Anwenderfehlern oder auf sonstigen Umständen beruhen, die nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers stammen, sofern der Auftragnehmer seinen Pflichten zur Bereitstellung einer der EU-Verordnung 2017/745 (MDR) entsprechenden Gebrauchsanweisung und einer den einschlägigen Konformitätsanforderungen genügenden Produktgestaltung vollständig nachgekommen ist. § 276 Abs. 3 BGB und die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG), insbesondere dessen § 14, bleiben in jedem Fall unberührt.

(2) Die Benutzung von Einrichtungen (Straßen, Wege, Lager, Gebäude, Arbeitsplätze etc.) oder sonstigen Gegenständen der Auftraggeber durch den Lieferanten bei der Abwicklung des Auftrages erfolgt auf eigene Gefahr. Die genannten Einrichtungen und Gegenstände sind nach der Benutzung in dem Zustand zurückzugeben, den sie vor der Benutzung durch den Auftragnehmer hatten.

(3) Der Auftragsnehmer hat den Auftraggeber Unfälle auf deren Gelände und in deren Gebäuden unverzüglich anzuzeigen. Die Auftraggeber übernehmen keine Haftung bei Beschädigungen an Gegenständen oder Verletzungen von Mitarbeitern des Auftragnehmers, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Auftraggeber beruhen.

§ 20 Datenverarbeitung im Rahmen des Vertragsverhältnisses

(1) Die Auftraggeber und die mit ihnen verbundenen Unternehmen und deren Dienstleister (insbesondere die Sana Einkauf & Logistik GmbH und die EK-UNICO GmbH) haben das Recht, unter Einhaltung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zu verarbeiten. Die Daten werden für die Verhandlung, Durchführung und Dokumentation dieses Vertragsverhältnisses sowie aus Gründen der Compliance in Umsetzung von Aufsichtspflichten der Geschäftsführung (insbesondere wegen § 130 OWiG) und zur Erfüllung berufsrechtlicher Verpflichtung ihrer Mitarbeiter verarbeitet. Die Verarbeitung der Daten kann darüber hinaus erforderlich sein, um rechtliche Ansprüche durchzusetzen.

(2) Betroffene haben auf Grundlage von Art. 15 bis 21 DSGVO das Recht, Zugang und Informationen über die Zweckbestimmung der gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, fehlerhafte Daten korrigieren zu lassen, deren Löschung zu verlangen sowie die Einwilligung in bestimmte Arten der Verarbeitung zu widerrufen, und die Übertragung der Daten an eine andere verantwortliche Stelle zu verlangen. Das Recht des Betroffenen auf Löschung wandelt sich in ein Recht auf Sperrung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 21 Verpflichtungen nach den Tariftreue- und Vergabegesetzen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorgaben der jeweiligen Tariftreue- und Vergabegesetze. Des Weiteren verpflichtet er sich, vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben zur Tariftreuepflicht und zur Zahlung des Mindestlohns bereitzuhalten und auf Verlangen eines beteiligten öffentlichen Auftraggebers binnen einer angemessenen Frist vorzulegen und zu erläutern. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflicht durch ggf. beauftragte Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie der zu diesem Vertrag gehörenden Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Schriftform auf folgende Weise gewahrt werden kann:
a) durch handschriftliche Unterschrift auf einem Dokument in Papierform (§ 126 Abs. 1 BGB);
b) durch qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) gemäß § 126a BGB;
c) durch fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne des Art. 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung), sofern beide Vertragsparteien dieser Form ausdrücklich zustimmen;
d) durch elektronische Signaturen über eine von beiden Vertragsparteien gemeinsam anerkannte Signaturplattform (z.B. Adobe Sign, DocuSign oder vergleichbare Dienste);
e) durch Übermittlung von Dokumenten mit handschriftlicher Unterschrift in eingescannter oder fotografierter Form, sofern beide Vertragsparteien sich über die Geltung dieser Form einig sind und die Unterschrift eindeutig erkennbar ist.

Die Übermittlung der unterzeichneten Dokumente kann in Papierform, per Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen, insbesondere per E-Mail als PDF-Datei oder in einem anderen gängigen Dokumentenformat.
Bei Verwendung der in lit. e genannten Form ist die andere Vertragspartei berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang die Vorlage des Originaldokuments mit handschriftlicher Unterschrift oder den Nachweis einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu verlangen. Die zur Vorlage verpflichtete Partei hat der Aufforderung innerhalb von weiteren 14 Kalendertagen nachzukommen.
Diese Regelung gilt entsprechend für alle Änderungen dieser Klausel.

(2) In einzelnen Regelungen dieser Rahmenvereinbarung ist die Textform zugelassen. Unbeschadet des Absatzes 1 gilt in diesen Fällen die Textform gem. § 126b BGB als ausreichend.

Dieser Vertrag einschließlich aller Anlagen enthält die vollständige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Weitere mündliche oder schriftliche

Nebenabreden bestehen nicht. Dieser Vertrag ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Verhandlungsprotokolle und Absichtserklärungen der Vertragsparteien zum selben Vertragsgegenstand. Änderungen, Ergänzungen oder Modifikationen dieses Vertrages werden nur wirksam, wenn sie den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.

(3) Das von dem Auftragnehmer beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Rahmenvereinbarungspartner im Zusammenhang mit diesem Projekt beauftragten Unternehmen. Dies gilt auch für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung des Vertrages.

(4) Alle Unterlagen, die den Bietern im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder der Vertragsdurchführung überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung der Sana Einkauf & Logistik GmbH und der EK-UNICO GmbH nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

(5) Die Vertragspartner werden sich bemühen, etwaige Meinungsverschiedenheiten unter fairer Abwägung der beiderseitigen Interessen möglichst freundschaftlich beizulegen.

(6) Vertragssprache sowie Sprache zur Kommunikation in den Einzelaufträgen ist Deutsch.

§ 23 Rechts- und Gerichtsstandvereinbarung

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Einzelbelieferungen des Lieferanten an einen Auftraggeber ist der Sitz des jeweiligen Auftraggebers. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare

Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

(Ort, Datum)

Unterschrift Sana Einkauf & Logistik GmbH
in Vertretung für die Kooperationspartner-Krankenhäuser der
Sana Einkauf & Logistik GmbH

(Ort, Datum)

Unterschrift Sana Einkauf & Logistik GmbH
in Vertretung für die Kooperationspartner-Krankenhäuser der
Sana Einkauf & Logistik GmbH

(Ort, Datum)

Unterschrift EK-UNICO GmbH
in Vertretung für die Mitgliedshäuser
der EK-UNICO GmbH

(Ort, Datum)

Unterschrift EK-UNICO GmbH
in Vertretung für die Mitgliedshäuser
der EK-UNICO GmbH

(Ort, Datum)

Rahmenvereinbarungspartner

ANLAGENVERZEICHNIS

Die Parteien verzichten einvernehmlich darauf, die nachstehenden – den Bietern im Laufe des Vergabeverfahrens übersandten bzw. dem Angebot des Auftragnehmers entsprechenden – Anlagen diesem Vertrag in ausgedruckter Form beizufügen, da sie den Parteien bereits vorliegen. Die nachfolgenden Anlagen werden diesem Vertrag ausschließlich digital beigefügt.

_____ _____

(Ort, Datum) (Ort, Datum)

_____ _____

Unterschrift Sana Einkauf & Logistik GmbH
in Vertretung für die Kooperationspartner-Krankenhäuser der
Sana Einkauf & Logistik GmbH

Unterschrift Sana Einkauf & Logistik GmbH
in Vertretung für die Kooperationspartner-Krankenhäuser der
Sana Einkauf & Logistik GmbH

_____ _____

(Ort, Datum) (Ort, Datum)

_____ _____

Unterschrift EK-UNICO GmbH
in Vertretung für die Mitgliedshäuser
der EK-UNICO GmbH

Unterschrift EK-UNICO GmbH
in Vertretung für die Mitgliedshäuser
der EK-UNICO GmbH

_____

(Ort, Datum)

_____

Rahmenvereinbarungspartner

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Leistungsbeschreibung

Anlage 2 Angebotsschreiben und Bietererklärungen

Anlage 3 Bietergemeinschaftserklärung

Anlage 4 Bietererklärung zur Eignung

Anlage 5 Verpflichtungserklärung Eignungsleihe

Anlage 6 Erklärung zu besonderen Bedingungen nach § 128 GWB

Anlage 7 Konzept „Servicequalität“

Anlage 8 Konzept „Lieferausfall“

Anlage 9 Anwendung von Nachhaltigkeitsmaßnahmen entlang der Lieferkette

Anlage 10 Preistemplate

Anlage 11 Katalogtemplate

Anlage 12 Hinweise und Checkliste zu Preistemplate und Stammdaten

Weitere Bestandteile dieses Vertrages sind unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die folgenden Unterlagen, jeweils mit ihren etwaigen Anlagen, in absteigender Rang- und Reihenfolge:

- das Angebot des Bieters
- die besonderen Vertragsbedingungen der Bundesländer zu Ihren jeweiligen Landestariftreue und Vergabegesetzen finden – auch wenn Sie nicht physisch diesen Unterlagen beigefügt sind – Anwendung und sind Bestandteile der Vergabeunterlagen
- alle einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen
- Ergänzungen der Vergabeunterlagen durch die im Rahmen der eVergabe öffentlich beantwortete Fragen
- die Leistungsbeschreibung
- die übrigen Vergabeunterlagen
- die Vertragsbedingungen der Auftraggeber
- das in Bezug auf das Vergabeverfahren abgegebene Angebot des Lieferanten in Form der Preistemplates
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung

- die gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. das Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz, das HGB und das BGB.